

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- sen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen können.
- (2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.
- (3) In das Vertreterverzeichnis können die Kollegen aufgenommen werden, die die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten, insbesondere wenn ein oder mehrere folgender Kriterien erfüllt sind:
- a) Absolvieren der Hälfte der Weiterbildungszeit
  - b) Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst gemäß Rettungsdienstgesetz
  - c) Fortbildung."
- 4) § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.“
  - b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
  - c) Der geänderte § 3 wird § 6.
- 5) § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Abweichend von Abs. 1 können für Modellversuche abweichende Notfalldienstzeiten zugelassen werden.“
  - b) Der geänderte § 4 wird § 7.
- 6) Die §§ 5 bis 8 werden §§ 8 bis 11.
- 7) Die §§ 9 und 10 werden zu §§ 12 und 13.
- 8) In § 12 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Defizite tragen die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte.“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt nach einer gleichlautenden Beschlußfassung in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

*Ausgefertigt: Düsseldorf, 02.12.1998  
Ärztchammer Nordrhein*

*Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -*

## **Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

*Die Ärztekammer Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein haben auf der Grundlage nachfolgender gesetzlicher Regelungen eine Gemeinsame Notfalldienstordnung beschlossen:- §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 30 Nr. 2 und 31 Abs. 1 Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.1994- § 20 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23.10.1993- § 75 Abs. 1 5. Sozialgesetzbuch (SGB) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988- § 4 Abs. 7 Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 16.04.1994. Die Beschlußfassung erfolgte am 12.11.1994 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und am 03.12.1994 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und wurde geändert von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 14.11.1998 und von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 28.11.1998*

### § 1 Teilnahme

- (1) Niedergelassene und in niedergelassenen Praxen angestellte Ärzte mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsassistenten sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfangs zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Dies gilt auch für Ärzte, die nur privatärztlich tätig sind. Die zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichteten Ärzte haben sich für den Notfalldienst fortzubilden.
- (2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst grundsätzlich persönlich zu leisten. Der Vertragsarzt kann sich von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluß einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommen worden ist, vertreten lassen. Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Kollegen vertreten lassen. Dies gilt entsprechend für privatärztlich niedergelassene Ärzte.
- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich zu vergewissern, daß die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind und hat

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

die für den Notfalldienst zuständige Stelle zu benachrichtigen.

## § 2 Befreiung

- (1) Auf Antrag kann ein Arzt aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise oder auch vorübergehend bis zu einem Jahr vom Notfalldienst befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere
  1. bei Krankheit oder körperlicher Behinderung,
  2. bei besonders belastenden familiären Pflichten,
  3. bei Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung,
  4. für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung,
  5. für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre

Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird.

- (2) Beim Nachweis besonderer Gründe kann die Freistellung gemäß Abs. 2 für bestimmte Zeiten ausgesprochen werden.
- (3) Die Freistellung vom Notfalldienst gemäß Abs. 1 kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, daß der betreffende Arzt zu einer ärztlichen Tätigkeit anderer Art im Rahmen des organisierten Notfalldienstes verpflichtet wird. Als solche kommen in Betracht:
  - a) Bereitschaft für Notfalldienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis oder an einer dazu von der Ärztekammer Nordrhein oder Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgesehener Stelle;
  - b) Dienst in einer Arztzufentrale
  - c) Bereitschaft zur konsiliarischen Unterstützung des Notdienstarztes

## § 3 Notfalldienstausschuß

- (1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung einen gemeinsamen Notfalldienstausschuß ein.
- (2) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied.
- (3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuß prüft die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis sowie den Ausschluß von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.

## § 4 Ausschluß

- (1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes kann der Arzt vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.
- (2) Ungeeignet zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes bietet oder wenn Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet bei Vertragsärzten der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des gemeinsamen Notdienstausschusses.

## § 5 Vertreterverzeichnis

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, grundsätzlich Zugriff nehmen müssen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen können.
- (2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.
- (3) In das Vertreterverzeichnis können die Kollegen aufgenommen werden, die die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten, insbesondere wenn ein oder mehrere folgender Kriterien erfüllt sind:
  - a) Absolvieren der Hälfte der Weiterbildungszeit
  - b) Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst gemäß Rettungsdienstgesetz
  - c) Fortbildung.

## § 6 Verfahren

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen gemeinsam die Pläne über den Notfalldiensteinsatz der Ärzte auf. Sie können sich hierbei der Unterstützung durch Obleute bedienen.
- (2) Über die Heranziehung zum Notfalldienst, wie über Anträge auf Befreiung entscheiden
  - a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Nordrhein (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) die örtlich zuständige Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein;

- b) bei allen übrigen Ärzten die örtlich zuständige Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Sie kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.
- (3) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt durch die Übersendung des Notdienstplanes, mit dem der Arzt zum Notfalldienst eingeteilt wird. Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Arzt, der den Notdienstplan nicht erhalten hat, hat sich spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Quartals bei der Kreisstelle darüber zu informieren, wann er im folgenden Quartal zum Notfalldienst eingeteilt ist und hat den Notdienstplan abzufordern.
- (4) Gegen die Kreisstellenentscheidung, die dem betroffenen Arzt bekanntzugeben ist, steht diesem der Widerspruch zu, über den, sofern ihm die Kreisstelle nicht abhilft,
- a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung des Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein,
- b) bei allen übrigen Ärzten der Präsident der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. der von ihm beauftragten Stelle entscheidet.
- (5) Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat keine aufschiebende Wirkung.  
Die Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.

## § 7

### Notfalldienstzeiten

- (1) Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt: täglich in der Nacht von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Mittwochnachmittagen von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., 31.12. und am Rosenmontag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.  
Die vorgegebenen Zeiten können von den Kreisstellen um eine Stunde abgeändert werden.
- (2) Diese Notfalldienstzeiten gelten auch für fachspezifische Notfalldienste.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können für Modellversuche abweichende Notfalldienstzeiten zugelassen werden.

## § 8

### Tätigkeitsort

- (1) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt.
- (2) Der Notfalldienst ist grundsätzlich von der Praxis aus wahrzunehmen. Die zuständige Kreisstelle kann Ausnahmen zulassen. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt oder sein Vertreter müssen im Notfalldienstbezirk zur Verfügung stehen und erreichbar sein. Bei Bestehen einer Notfallpraxis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 sind die zum Notfalldienst herangezogenen Ärzte verpflichtet, den Notfalldienst in der Notfallpraxis zu versehen.
- (3) Über die Notwendigkeit eines Hausbesuchs entscheidet der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Soweit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder die Gleichbehandlung der zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte dies erfordert, ist abweichend von der Regelung in Abs. 1 eine Heranziehung zum Notfalldienst auch in einem anderen Notfalldienstbezirk derselben oder einer angrenzenden Kreisstelle (vgl. § 6 Abs. 4) zulässig.

## § 9

### Organisation des Notfalldienstes

- (1) Die Vorstände der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen für die einzelnen Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen Organisationspläne auf, die für die Kreisstellen verbindlich sind. Sie beschließen auf Vorschlag der Kreisstellen über die Einrichtung von Notfallpraxen.  
In den Organisationsplänen kann auch die Verpflichtung zur Benützung eines Transportmittels geregelt werden.
- (2) Bei der Festlegung der Notfalldienstbezirke und ggf. bei der Einrichtung fachgebietsbezogener Notfalldienste sind die regionalen Besonderheiten, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Ärzte, die Bevölkerungszahl, die topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Falls die örtlichen Verhältnisse es gestatten, können für bestimmte Fachgebiete eigene Notfalldienste eingerichtet werden. Gemäß § 4 Abs. 2 gelten für fachspezifische Notfalldienste die Notfallzeiten des § 4 Abs. 1.
- (4) Soweit eine Notwendigkeit besteht, können im Benehmen mit den betroffenen Kreisstellen mehrere

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kreise zu einem Notfalldienstbezirk zusammengeschlossen oder kreisübergreifende Notfalldienstbezirke gebildet werden.



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

## § 10

### Vergütung der ärztlichen Leistungen

Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt berechnet die von ihm ausgeführten ärztlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen. Die Zahlung weitergehender Entschädigungen (z.B. eine Abgeltung für ärztliche Bereitschaft im Rahmen des Notfalldienstes) bleibt einer besonderen Beschlußfassung vorbehalten. Sofern dem einzelnen Arzt das Transportmittel kostenfrei zur Verfügung steht, wird die von den Versicherungsträgern gezahlte Wegepauschale bzw. das Wegegeld einbehalten und zur Deckung der Notfalldienstkosten verwendet.

## § 11

### Außergewöhnliche Situationen

Bei einer Epidemie oder bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher Umstände kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. Die Vorstände der Kreisstellen beider Körperschaften werden ermächtigt, für die Dauer der außergewöhnlichen Situation die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Es können in diesem Fall auch freigestellte Ärzte zum Notfalldienst (ggf. zur Bereitschaft hierzu) verpflichtet werden.

## § 12

### Kosten des Notfalldienstes

Die Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes trägt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein. Sie sind in den Haushaltsplänen auszuweisen und von der Vertreterversammlung zu genehmigen. Defizite tragen die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein tritt am 01.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 17.12.1977 (Rheinisches Ärzteblatt 1977, S. 1149), geändert am 05.05.1990 (Rheinisches Ärzteblatt 1991, S. 551), außer Kraft.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den 23.11.1998  
Ärztekammer Nordrhein

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -

## Ausstellung von Todesbescheinigungen

Der Ärztekammer Nordrhein wird von unterschiedlichen Seiten wiederholt berichtet, daß Ärztinnen und Ärzte nach der Leichenschau häufig erhebliche Zeit bis zur Ausstellung der Todesbescheinigung verstreichen lassen.

Gesetzliche Grundlage bildet § 26 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz. Die Ausführungsvorschrift zu diesem Gesetz ist die 67. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen (67. OVB).

Im Folgenden werden die relevanten Paragraphen zitiert:

§ 3 (Todesbescheinigung – Leichenschau):

- (2) Der Arzt hat die **Leichenschau unverzüglich** nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vorzunehmen.
- (5) Der Arzt hat das Ergebnis seiner Feststellungen in die Todesbescheinigung einzutragen. Die unterschriebene und gestempelte **Todesbescheinigung** ist den Angehörigen oder den sonst zur Anzeige verpflichteten Personen **unmittelbar im Anschluß an die Leichenschau** zur Vorlage beim zuständigen Standesamt auszuhändigen. In den Fällen, in denen weitere Ermittlungen erforderlich sind, ist den zur Anzeige verpflichteten Personen die unterschriebene und gestempelte Durchschrift des offenen Teils der Todesbescheinigung für das Standesamt zu übergeben.

§ 19 (Zuwiderhandlungen):

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer...
  2. als Arzt entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht unverzüglich nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vornimmt,
  3. als Arzt entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 oder 3 die Todesbescheinigung oder wenigstens den offenen Teil der Todesbescheinigung den zur Anzeige verpflichteten Personen nicht unmittelbar nach der Leichenschau zur Vorlage beim Standesamt auszuhändigt..
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Ärztin / der Arzt ist also **gesetzlich verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich** nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall **vorzunehmen** und die **Todesbescheinigung unmittelbar im Anschluß an die Leichenschau auszuhändigen**. „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang ohne schuldhaftes Verzögern. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen geahndet werden.